

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Herten vom 11.07.2018	2 – 5
2.	Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen	6
3.	Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023	7
4.	Jahresabschluss 2017 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel und Eisen GmbH	8 - 11

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **10/2018**
Ausgabetag: **20.07.2018**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Herten vom *11.07.*2018 zum 1. August 2018, die der Rat in seiner Sitzung am 09.05.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der


Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Herten vom *11.07.*2018 zum 1. August 2018

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Anordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, *11. 7.* .2018


Fred Toplak
Bürgermeister

ENTGELTORDNUNG der VOLKSHOCHSCHULE HERTEN vom 11.07.2018
zum 1. August 2018

Aufgrund § 41 Abs. 1 Satz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 09.05.2018 folgende Entgeltordnung der Stadt Herten beschlossen.

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden – soweit die Angebote nicht entgeltfrei sind – privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes und möglicher Nutzungsaufschläge ist verpflichtet, wer sich zu einer VHS-Veranstaltung angemeldet hat oder hat anmelden lassen (bei Minderjährigen der/die gesetzliche Vertreter/-in). Die Zahlungspflicht entsteht auch dadurch, dass ein/e Teilnehmer/-in ohne Anmeldung an einer Veranstaltung oder Teilen einer Veranstaltung teilnimmt.

§ 2 Entgelte für Kurse und Seminare

- (1) Das Entgelt für Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen errechnet sich nach der Anzahl der vorgesehenen Unterrichtsstunden. Eine Bezahlung nur einzelner Unterrichtseinheiten ist nicht möglich.
- (2) Die VHS erhebt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) in der Regel ein Entgelt von mindestens 2,50 Euro bis höchstens 3,50 Euro.
- (3) Bei besonderen Kursen (z.B. VHS-Plus-Kurse, Kurse mit erhöhtem Vorbereitungsaufwand) und in begründeten Fällen kann ein höheres Entgelt festgesetzt werden.
- (4) Bei Kursen mit weniger als 10 Teilnehmenden wird das Entgelt pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) zur Honorarkostendeckung angepasst.

§ 3 Entgelte für Einzelveranstaltungen, Studienfahrten und Studienreisen

Für Einzelveranstaltungen, Studienfahrten und Studienreisen erhebt die VHS ein gesondertes Entgelt.

§ 4 Nutzungsaufschlag, Umlagen

- (1) Die VHS kann einen zweckgebundenen, angemessenen Nutzungsaufschlag für Unterrichtsmittel, z.B. für Hard- und Softwarenutzung, erheben und diesen dem Entgelt zuschlagen.
- (2) Für den Verbrauch von Materialien kann eine Umlage erhoben werden, die der Höhe der tatsächlichen Kosten entspricht. Die Umlage wird in der Regel mit dem Kursentgelt fällig.

§ 5 Anmeldung, Zahlungsweise, Fälligkeit

- (1) Jede/r Teilnehmer/in hat sich vor Beginn einer VHS-Veranstaltung anzumelden. (Die Anmeldung erfolgt schriftlich, per Fax, per E-Mail oder persönlich und führt auch bei Nichtteilnahme zur Zahlungspflicht).
- (2) Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich mit der Anmeldung im Regelfall zur Zahlung des Entgeltes über Lastschriftzug. Die Abbuchung des Entgeltes erfolgt frühestens zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn.

Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, die bei erfolglosem Lastschriftzug von den Banken erhobene Bankgebühr der VHS zu erstatten.

Für Studienfahrten und Studienreisen regelt die VHS Zahlungsweise und Fälligkeit veranstaltungsbezogen. Reiseveranstalter bei Studienfahrten kann dabei das jeweilige Vertrags-Reisebüro sein.

- (3) Bei mehrwöchigen Kursen ab einem Entgelt von 150,- Euro kann auf Antrag Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 6 Entgeltfreie Angebote, Entgeltermäßigungen/-befreiungen

- (1) Veranstaltungen aus den Bereichen Politische Bildung und Grundbildung/ Schulabschlüsse können entgeltfrei angeboten werden.
- (2) Bei den Entgelten für Kurse und Seminare wird in der Regel eine Ermäßigung von 30 % gewährt für: Vollzeitschülern/-innen, Vollzeitstudierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Arbeitslose und deren Familienangehörige ohne eigenes Einkommen.
In Ausnahmefällen können Ermäßigungen ausgeschlossen werden.
- (3) Inhaber/-innen eines Herten-Passes erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50%.
- (4) Nutzungsaufschläge und Umlagen gem. § 4 sind nicht ermäßigungsfähig.
- (5) Soweit für Angebote der VHS Sonderzuschüsse gewährt werden können und die entsprechenden Förderrichtlinien Entgeltfreiheit vorschreiben oder die Entgelthöhe begrenzen (z.B. Schulabschlusslehrgänge, Deutsch als Fremdsprache), kann das Entgelt entsprechend ermäßigt werden bzw. entfallen.

- (6) Im Einzelfall kann die VHS-Leitung darüber hinaus aus Billigkeitsgründen eine Befreiung von der Entrichtung des Entgelts ganz oder teilweise gewähren.

§ 7 Erstattungen

- (1) Findet eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer wesentlich geänderten Form statt und ist eine Nachholung des Unterrichts nicht möglich, werden die gezahlten Entgelte, Nutzungsaufschläge sowie Kostenbeiträge ganz bzw. teilweise erstattet.
Der Wechsel einer Kurs- bzw. Seminarleitung oder des Veranstaltungsortes ist keine wesentliche Änderung im Sinne dieser Bestimmung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der von der VHS geplanten Veranstaltung entsteht durch die Anmeldung bzw. Zahlung des Entgeltes nicht.
- (3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn Teilnehmende selbst einer Veranstaltung fernbleiben oder einzelne Unterrichtseinheiten versäumen.
- (4) Bei Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen richten sich mögliche Erstattungen nach den besonderen Reise-/Teilnahmebedingungen des Veranstalters.

§ 8 Rücktritt

Anmeldungen können bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (nach Ablauf der Widerrufsfrist), bei Fahrten und Bildungsurlaubsveranstaltungen bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zurückgenommen werden. Spätere Abmeldungen oder Abmeldungen bei Kursleiterinnen/Kursleitern können nicht anerkannt werden. In diesen Fällen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Entgeltes bestehen.
Die Rücknahme einer Anmeldung muss schriftlich oder persönlich bei der VHS-Geschäftsstelle erfolgen.
Im Falle des fristgerechten Rücktritts kann die Volkshochschule einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 Euro erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung der Volkshochschule Herten, gültig ab 1. August 2000, außer Kraft.

BEKANNTMACHUNG
über die Auslegung der Vorschlagsliste
zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Die vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung vom 11.07.2018 beschlossene Vorschlagsliste der Stadt Herten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom

24.07.2018 bis zum 31.07.2018

im Rathaus Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Zimmer 46, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Herten, Fachbereich 3 – Ordnungsamt –, Rathaus, Zimmer 46, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.


Wirbitzky

Bekanntmachung

Die Vorschlagsliste des Ausschusses für Schule und Jugend der Stadt Herten (Jugendhilfeausschuss i. S. Achten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VIII) für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023 liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) im Rathaus der Stadt Herten (Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, Raum 41 im Erdgeschoss des Rathauses) in der Zeit vom

30. Juli bis 3. August 2018

während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht hätten aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Angrid

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH hat im Juni 2018 per Umlaufbeschluss den Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH werden gemäß §9 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrages festgestellt.

Das ausgewiesene Jahresergebnis beträgt 0,00 EUR.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 23.07.2018 – 27.07.2018 im Verwaltungsgebäude des ehemaligen Bergwerks Westerholt, Egonstraße 4, 45896 Gelsenkirchen zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH zum 31.12.2017 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim Stuible Treu-berater GmbH hat folgende Bescheinigung erteilt:

11.07.2018
TOPRAK

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the date and name.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH, Herten**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

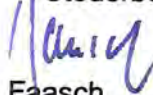
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, 23. Mai 2018



EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Faasch
Wirtschaftsprüfer



Schellhorn
Wirtschaftsprüfer



**Gewinn- und Verlustrechnung
der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH, Herten
vom 01.01. - 31.12.2017**

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
1 Umsatzerlöse	3 505 888,85 €	2 437 639,87 €
2 Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-3 490 570,68 €	2 387 809,19 €
3 sonstige betriebliche Erträge	18 943,95 €	4 585,87 €
4 Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	15 318,17 €	4 825 449,06 €
5 sonstige betriebliche Aufwendungen	18 943,95 €	4 585,87 €
6 sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	1 192,27 €
7 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00 €	1 192,27 €
8 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €	0,00 €
9 Ergebnis nach Steuern	0,00 €	0,00 €
10. Jahresüberschuss	0,00 €	0,00 €



Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen - EGSE

Bilanz der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH
zum 31. Dezember 2017

	31. Dezember 2017	31. Dezember 2016		31. Dezember 2017	31. Dezember 2016
Aktiva					
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Vorräte			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00 €	25.000,00 €
projektierte Grundstücke	9.311.098,98 €	12.734.164,97 €	II. Verlustvortrag	0,00 €	0,00 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			III. Jahresüberschuss	0,00 €	0,00 €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.326,62 €	28.386,29 €	B. Sonderposten für Zuschüsse	25.000,00 €	25.000,00 €
2. Forderungen gegen Gesellschafter	190,00 €	189,95 €	C. sonstige Rückstellungen	0,00 €	0,00 €
3. sonstige Vermögensgegenstände	3.414.497,06 €	2.250,79 €	D. Verbindlichkeiten		
III. Guthaben bei Kreditinstituten	41.882,76 €	363,40 €	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.857,58 €	0,00 €
			2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	3.429.709,13 €	3.907.990,74 €
	12.781.995,40 €	12.765.355,40 €		12.781.995,40 €	12.765.355,40 €
			Passiva		